

# Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>BVZTö-075-2018</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	<b>28.05.2018</b>
<b>Betreff:</b>		
Ergänzungssatzung „Ortsrand Büna - West"		
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB		
Fachdienst III Frau Förster		
Beratungsfolge:		
04.06.2018 Technischer Ausschuss		
18.06.2018 Hauptausschuss		
19.06.2018 Ortsteilrat Arnsgrün-Bernsgrün-Pöllwitz		
27.06.2018 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes		

## Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss-	abweichender.	
				vorschlag:	Beschluss:	

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Ortsrand Büna-West" der Stadt Zeulenroda-Triebes vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss.

Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

## Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Westen der Ortslage Büna zum Innenbereich gefasst. Ziel dieser Ergänzungssatzung (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) ist es, dass die Flächen innerhalb des Satzungsgebietes dem Innenbereich zugeordnet werden, so dass Vorhaben nicht mehr nach den Vorgaben des § 35 BauGB sondern nach den Vorschriften des § 34 BauGB beurteilt werden. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen kann das Aufstellungsverfahren für eine Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt werden. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Planungsziel ist die Baurechtschaffung für ein Wohnhaus im Westen der Ortslage Büna südlich der Ortsstraße.

Nach Billigung des Entwurfes mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen durch den Stadtrat erfolgte entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Hierbei konnten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen abgeben.

Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden gewertet und eine Abwägungsempfehlung durch die Verwaltung erarbeitet. Diese sollte vom Stadtrat beschlossen werden. Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und damit für den Abschluss des Planverfahrens.

.....  
Unterschrift

**Anlagen:**  
Abwägungsprotokoll